



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 118/2024
vom 7. November 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8150**

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat », erhoben von Geert Lambrechts und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Danny Pieters und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Januar 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Januar 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Juli 2023): Geert Lambrechts, Dirk Bus, Jean de Ghellinck d'Elseghem Vaernewyck, Pascal Malumgré und Jan Creve, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vande Castele, in Antwerpen zugelassen, und durch RA Stijn Verbist, in Limburg zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled, RA Sebastiaan De Meue und RA Junior Geysens, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht

Durch Anordnung vom 26. Juni 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Danny Pieters und Kattrin Jadin beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsfähig ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat,

und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 17. Juni 2024 den Sitzungstermin auf den 25. September 2024 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. September 2024

- erschienen
- . RA Philippe Vande Casteele, für die klagenden Parteien,
- . RA Junior Geysens, ebenfalls *loco* RA Nicolas Bonbled und RA Sebastiaan De Meue, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter Danny Pieters und Katrin Jadin Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Klage ist auf die Nichtigerklärung von Artikel 17 § 1 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (nachstehend: koordinierte Gesetze über den Staatsrat), ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat » (nachstehend: Gesetz vom 11. Juli 2023), ausgerichtet. Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bezieht sich auf den Antrag auf Aussetzung und den Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen vor dem Staatsrat. Der zweite Absatz dieser Bestimmung, ersetzt durch die angefochtene Bestimmung, lautet wie folgt:

« Anträge auf Aussetzung oder auf vorläufige Maßnahmen werden elektronisch eingereicht und behandelt, in jedem Fall wenn die Parteien sich von einem Rechtsanwalt beistehen oder vertreten lassen oder wenn es sich um eine in Artikel 14 § 1 erwähnte Behörde handelt ».

B.2.1. Die angefochtene Bestimmung hat eine umfassendere Reform des Staatsrats zum Kontext. Neben einer Aufstockung des Personals der Gesetzgebungsabteilung und der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats, die durch das Gesetz vom 6. September 2022 « zur Abänderung von Artikel 69 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat » durchgeführt wurde, umfasst diese Reform auch eine inhaltliche Komponente, die durch das Gesetz vom 11. Juli 2023 verwirklicht wird. Diese Komponente sieht unter anderem eine Reform der Verfahren vor dem Staatsrat vor, um die Bearbeitungszeit zu reduzieren und die Rechtssicherheit zu erhöhen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3220/001, S. 4). In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. Juli 2023 heißt es in Bezug auf die Reform des Verfahrens der Aussetzung und der Anordnung vorläufiger Maßnahmen, einschließlich der angefochtenen Regelung:

« 1. Les modifications apportées à l'article 17 des lois coordonnées sur le Conseil d'État ont pour objectif d'optimiser la procédure de suspension et de permettre une approche sur mesure fondée sur l'urgence qui est invoquée dans la demande de suspension. Une affaire, lorsqu'elle est urgente, fera en tout cas l'objet d'un arrêt de suspension dans un délai de trois mois et plus rapidement si cela s'avère nécessaire.

2. Deux mesures-clés doivent permettre d'atteindre cet objectif.

D'une part, il s'agit d'uniformiser la procédure de suspension ' ordinaire ' existante et la procédure ' en extrême urgence ' (' EU '), cette dernière devant rester exceptionnelle.

D'autre part, en recourant à un calendrier de la procédure, le Conseil d'État se dote d'un instrument lui permettant de gérer activement la procédure en fonction de l'urgence concrète et de veiller ainsi à assurer son traitement dans les meilleurs délais.

[...]

10. Lorsque l'auditeur rédige un rapport écrit, ce rapport devra également être notifié aux parties préalablement à l'audience, au plus tard cinq jours ouvrables avant celle-ci. [...]

[...]

Mais même si moins de procédures de suspension doivent être engagées grâce au délai de traitement plus rapide de la procédure en annulation, quelques mesures d'accompagnement doivent permettre de respecter ce timing serré.

13. Afin d'éviter les pertes de temps liées à l'acheminement du courrier postal, il est prévu qu'une procédure de suspension se déroule au moyen de la procédure électronique prévue par l'article 85bis du règlement général de procédure.

Toute partie impliquée dans une procédure de suspension, que ce soit comme partie requérante ou comme partie intervenante, et qui se fait assister ou représenter à cet effet par un avocat, se verra dorénavant imposer l'obligation d'introduire les pièces de procédure (par exemple : la requête en suspension, la requête en intervention, les pièces justificatives accompagnant ces requêtes) par la voie électronique. Cette obligation d'utiliser la procédure électronique s'applique également à la partie adverse, même si elle choisit de ne pas recourir à un avocat. Cette obligation est dictée par le délai particulièrement court dont disposent désormais l'auditorat et le Conseil pour se prononcer sur ces demandes de référé. Elle contribuera à ce que l'on puisse consulter immédiatement le dépôt d'une pièce, toutes les notifications et facilitera les échanges entre toutes les parties ainsi qu'avec le greffe, le conseil et l'auditorat, cette procédure électronique permettant aussi de réduire sensiblement le délai lié à l'intervention des services postaux. On notera à cet égard que l'article 85bis, § 14, du règlement général de procédure, tient compte de la possibilité que la procédure électronique soit temporairement indisponible.

Le fait que la procédure électronique soit imposée aux parties précitées n'empêche évidemment pas les parties qui ne tombent pas dans le champ d'application de cette définition (par exemple, les parties requérantes ou intervenantes qui ne se font pas assister ou représenter par un avocat) de pouvoir opter également pour cette procédure. Il est également dans leur intérêt d'opter pour la procédure électronique, étant donné que celle-ci permet de prendre plus rapidement connaissance des communications relatives à l'affaire. Il suffit de faire référence au bref délai séparant le dépôt du rapport de l'auditeur de l'audience publique (5 jours ouvrables).

Dans un arrêt récent du 9 juin 2022 (Lucas c/ France), la Cour européenne des droits de l'homme a notamment jugé qu'il n'était pas irréaliste ni déraisonnable d'exiger l'utilisation d'un tel service électronique par les professionnels du droit qui recourent largement et de longue date à l'outil informatique » (ebenda, SS. 9 und 14-16).

B.2.2. Das elektronische Verfahren vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats wurde durch den königlichen Erlass vom 13. Januar 2014 « zur Abänderung des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates, des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat und des Königlichen Erlasses vom 30. November 2006 zur Festlegung des Kassationsverfahrens vor dem Staatsrat im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Verfahrensführung » (nachstehend: königlicher Erlass vom 13. Januar 2014) eingeführt. Dieser Erlass hat dazu einen Artikel 85bis in den Erlass des Regenten vom 23. August 1948 « zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates » (nachstehend: Erlass des Regenten vom 23. August 1948) eingefügt. Diese Bestimmung, die auch auf das administrative Eilverfahren Anwendung findet, sieht mit Wirkung zum 1. Februar 2014 den elektronischen Austausch von

Verfahrensunterlagen sowie von Mitteilungen über ein Webanwendungssystem vor, das vom Staatsrat verwaltet wird und als sichere Plattform dient.

Nach Artikel 85*bis* § 1 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 kann jede Partei, unabhängig davon, ob sie anwaltlich vertreten beziehungsweise beigestanden wird oder nicht, die elektronische Verfahrensführung nutzen. Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit, nicht die Verpflichtung vor, das elektronische Verfahren zu nutzen. Die Parteien können sich also dafür entscheiden, das bestehende System der Versendung von Verfahrensunterlagen, Notifizierungen, Mitteilungen und Vorladungen per Einschreiben mit der Post weiterhin zu nutzen (Artikel 84 Absätze 1 und 2 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948), aber sobald eine Partei eine Verfahrensunterlage auf elektronischem Wege eingereicht hat, ist die Wahl für dieses Verfahren im Rahmen der betreffenden Sache endgültig und kann diese Partei die anderen Verfahrenshandlungen nur noch auf diese Weise vornehmen (Artikel 85*bis* § 4 des vorerwähnten Erlasses). Artikel 85*bis* enthält eine detaillierte Regelung zur Nutzung des elektronischen Verfahrens. So muss sich der Nutzer, der einen Zugang zu dieser Plattform haben möchte, mittels eines elektronischen Personalausweises registrieren (§ 3 Absätze 1 und 2). Die Verfahrensunterlagen werden durch Hochladen im Webanwendungssystem hinterlegt (§ 7 Absatz 1) und der Einreicher erhält eine Bestätigung für die Einreichung. Personen, die sich für das elektronische Verfahren entschieden haben, übermittelt der Staatsrat die Verfahrensunterlagen sowie die Notifizierungen, Mitteilungen und Vorladungen mittels Hinterlegung in der elektronischen Akte. Sie werden per elektronische Nachricht über diese Hinterlegung in Kenntnis gesetzt (§ 13 Absätze 1 und 2). Schließlich sind in Paragraph 14 von Artikel 85*bis* die Fälle geregelt, in denen das Webanwendungssystem oder die Informatikmittel einer Partei, die die elektronische Verfahrensführung nutzt, vorübergehend unverfügbar ist.

B.2.3. Die angefochtene Bestimmung sieht jetzt eine Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Verfahrens für die Einreichung und die Bearbeitung des Antrags auf Aussetzung und des Antrags auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen vor, wenn die Parteien anwaltlich beigestanden oder vertreten werden oder es sich dabei um eine Behörde im Sinne von Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat handelt. In dieser letztgenannten Bestimmung sind die Behörden erwähnt, deren Handlungen vor dem Staatsrat angefochten werden können, nämlich der Verwaltungsbehörden sowie, insofern es um eine Handlung in Bezug auf einen behördlichen Auftrag oder in Bezug auf ein Personalmitglied der betreffenden Behörde geht, der gesetzgebenden Versammlungen, der Rechtsprechungsorgane und des Hohen Justizrats

oder der jeweiligen Organe. Die angefochtene Bestimmung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft, es sei denn, der König bestimmt einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens (Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2023), und findet auf Klagen und andere Anträge Anwendung, die beim Staatsrat ab diesem Zeitpunkt in die Liste eingetragen werden (Artikel 29 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes).

In Bezug auf das Interesse

B.3.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in Abrede.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.3.3. Die erste und die vierte klagende Partei üben den Beruf des Rechtsanwalts aus, weshalb bei Ihnen das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung einer Bestimmung vorliegt, die den elektronischen Versand von Verfahrensunterlagen einem von einem Rechtsanwalt beigestandenen oder vertretenen Rechtsuchenden auferlegt.

Da die Klage in Bezug auf die erste und die vierte klagende Partei zulässig ist, muss das Interesse der zweiten, der dritten und der fünften klagenden Partei nicht geprüft werden.

In Bezug auf die Zulässigkeit des einzigen Klagegrunds

B.4. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klagschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Die klagenden Parteien legen nicht dar, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung die Unternehmensfreiheit, gewährleistet durch die Artikel II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches, Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, verletzt. Sie legen auch nicht dar, in welcher Hinsicht ein Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung vorliegt.

In dem Umfang, in dem der einzige Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Prüfungsnormen abgeleitet ist, ist er unzulässig.

Zur Hauptsache

B.5. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10, 11, 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 160, mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör und der geordneten Rechtspflege, dem Recht auf freie Wahl eines Rechtsanwalts, den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit, der freien Wahl des Wohnsitzes und des Kanzleisitzes und mit Artikel 2 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Klagegrund umfasst mehrere Teile.

In Bezug auf die Vereinbarkeit der Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Verfahrens für den Antrag auf Aussetzung und den Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen mit den Grundrechten und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (erster, dritter und vierter Teil)

B.6.1. Die klagenden Parteien beanstanden im ersten Teil die Einführung einer Verpflichtung zur elektronischen Einreichung des Antrags auf Aussetzung und des Antrags auf

Anordnung vorläufiger Maßnahmen, wenn die Parteien anwaltlich beigestanden oder vertreten würden, sowie die unklaren Folgen dieser Verpflichtung.

Im dritten Teil beanstanden die klagenden Parteien den Umstand, dass die angefochtene Bestimmung in Bezug auf die Anwendung der Verpflichtung zur elektronischen Verfahrensführung keinen Unterschied in Abhängigkeit von der Qualität der Internetverbindung oder -infrastruktur in dem Gebiet mache, in dem der Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz habe.

Die klagenden Parteien führen im vierten Teil an, dass die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Parteien bei einem Antrag auf Aussetzung oder einem Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen vor dem Staatsrat ins Leben rufe, und zwar in Abhängigkeit davon, ob sie anwaltlich beigestanden oder vertreten würden.

B.6.2. Der Gerichtshof prüft diese drei Teile des Klagegrunds zusammen.

B.7.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.7.3. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Inanspruchnahme der Rechte und Freiheiten, die in dieser Konvention und ihren Zusatzprotokollen angeführt sind.

B.8.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird ebenfalls garantiert in den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

B.8.2. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention einem jeden gewährleistet werden muss, stellt einen wesentlichen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren dar und ist ein grundlegendes Recht in einem Rechtsstaat. Das Recht, sich an ein Gericht zu wenden, umfasst sowohl das Recht, ein Gericht anzurufen, als auch das Recht, sich vor ihm zu verteidigen.

Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass dieses Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit einer solchen Einschränkung mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Érablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 36; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0329JUD005008406, § 70; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, § 64; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 58).

Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Rechtsmittel, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen

Das Recht auf gerichtliches Gehör « wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen » (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Sabri Güneş gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2011:0524JUD002739606, § 58; 13. Januar 2011, *Evaggelou gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2011:0113JUD004407807, § 19; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, vorerwähnt, § 66).

B.8.3. Das in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf ein faires Verfahren kann für einen Rechtsuchenden die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zum Erscheinen vor einem Rechtsprechungsorgan beinhalten, wenn die betreffenden Umstände es als sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen, dass die betreffende Person ihre Rechtssache sachdienlich selbst verteidigen könnte (EuGHMR, 9. Oktober 1979, *Airey gegen Irland*, ECLI:CE:ECHR:1979:1009JUD000628973, § 26; 15. Februar 2005, *Steel und Morris gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2005:0215JUD006841601, §§ 61-63).

B.9. Schließlich verbietet es der Grundsatz der Rechtssicherheit dem Gesetzgeber, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung die Interessen der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.10.1. Die angefochtene Bestimmung sieht die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung und Bearbeitung des Antrags auf Aussetzung und des Antrags auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen vor, wenn die Parteien anwaltlich beigegeben oder vertreten werden oder es sich dabei um eine Behörde im Sinne von Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat handelt. Die vorerwähnte Verpflichtung wurde auf eindeutige Weise in die angefochtene Bestimmung aufgenommen.

B.10.2. Obwohl die angefochtene Bestimmung nicht ausdrücklich eine Folge an die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung knüpft, muss, wie auch der Ministerrat geltend macht, angenommen werden, dass die Weise der Einreichung von Verfahrensunterlagen eine wesentliche Formvorschrift darstellt, sodass ein Antrag, der nicht elektronisch eingereicht wird, grundsätzlich nicht in die Liste eingetragen und deshalb unzulässig ist. Insofern die klagenden

Parteien anführen, dass die angefochtene Bestimmung in dieser Hinsicht unklar sei, ist der Beschwerdegrund deshalb unbegründet.

B.10.3. Insofern die klagenden Parteien anführen, dass unklar sei, was die Folgen der elektronischen Einreichung eines Antrags auf Aussetzung oder eines Antrags auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen für die Weise seien, wie andere darauf folgende Verfahrenshandlungen eingereicht und bearbeitet werden müssten, ist festzustellen, dass sich aus Artikel 85*bis* § 4 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 ergibt, dass der Beschwerdegrund unbegründet ist. Im Übrigen ist der Gerichtshof nicht befugt, eine Bestimmung eines Erlasses mit Verordnungscharakter zu prüfen.

B.11. Aus den in B.2.1 erwähnten Vorarbeiten ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung auf den kurzen Fristen beruht, die das Gesetz vom 11. Juli 2023 dem Auditorat und dem Rat einräumt, um über den Antrag auf Aussetzung und den Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen zu entscheiden. So muss im Falle eines gewöhnlichen Antrags auf Aussetzung der schriftliche Bericht spätestens fünf Werktage vor der Sitzung dem Berichterstatler des Staatsrats und den Parteien mitgeteilt werden (Artikel 17 § 4 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023) und muss der Entscheid spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach der Sitzung verkündet werden (Artikel 17 § 4 Absatz 7 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023). Im Falle eines Antrags auf Aussetzung in Fällen äußerster Dringlichkeit muss der Entscheid innerhalb von fünf Werktagen nach der Sitzung verkündet werden (Artikel 17 § 5 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023). Die angefochtene Bestimmung soll daher, neben anderen Maßnahmen, wie auch die Einführung eines Verfahrenszeitplans mit kurzen Fristen für die Parteien (Artikel 17 § 4 Absatz 1 und Artikel 17 § 5 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023), dafür sorgen, dass das Eilverfahren vor dem Staatsrat beschleunigt und vereinfacht wird und mittelbar auch das Nichtigkeitsverfahren vor dem Staatsrat.

Die angefochtene Maßnahme verfolgt daher ein legitimes, im Allgemeininteresse liegendes Ziel (EuGHMR, 9. Juni 2022, *Xavier Lucas gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2022:0609JUD001556720, § 46; 16. Februar 2021, *Stichting Landgoed Steenbergen u.a. gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2021:0216JUD001973217, § 50) und ist

in Bezug auf dieses Ziel auch geeignet, da die Anwendung des elektronischen Verfahrens es dem Auditorat und dem Staatsrat ermöglicht, die Unterlagen sofort abzurufen und sofort mit der Prüfung zu beginnen. Außerdem ermöglicht die Nutzung des elektronischen Verfahrens es auch dem betreffenden Rechtsanwalt, die Verfahrenshandlungen und andere Mitteilungen, die in Bezug auf die Sache vorgenommen werden, schneller zur Kenntnis zu nehmen.

B.12.1. Artikel 17 § 1 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch die angefochtene Bestimmung, hat zur Folge, dass nur die Partei, die anwaltlich beigestanden oder vertreten wird, der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung und Bearbeitung des Antrags auf Aussetzung und des Antrags auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen unterliegt.

B.12.2. Ein solcher Unterschied beruht auf einem Kriterium, das objektiv und dem verfolgten Ziel gegenüber relevant ist.

Der spezifische Auftrag der Vertretung vor Gericht, mit dem der Rechtsanwalt betraut ist, sowie seine beruflichen und berufsethischen Verpflichtungen können es rechtfertigen, dass von ihm verlangt wird, dass er im Rahmen des Beistands, den er seinem Mandanten gewährt, für die Einreichung von Verfahrensunterlagen ein System der elektronischen Verfahrensführung nutzt; ein System, mit dem er im Übrigen, wie in B.2.2 erwähnt, bereits seit geraumer Zeit vertraut ist (EuGHMR, 9. Juni 2022, *Xavier Lucas gegen Frankreich*, vorerwähnt, § 51; 16. Februar 2021, *Stichting Landgoed Steenbergen u.a. gegen Niederlande*, vorerwähnt, § 52).

In seiner Eigenschaft als Hilfsorgan der Justiz ist der Rechtsanwalt außerdem ein Berufsangehöriger, bei dem der Gesetzgeber von der Vermutung ausgehen kann, dass er mit dem geeigneten Informatikmaterial ausgestattet ist, um seine Verfahrensunterlagen über das Webanwendungssystem des Staatsrates einzureichen.

Die klagenden Parteien führen an, dass Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz in Gebieten mit einer langsameren Internetgeschwindigkeit oder einer schlechteren Internetinfrastruktur hätten, daran gehindert würden, das Webanwendungssystem des Staatsrats zu nutzen.

Diese Kritik, die eigentlich nicht so sehr gegen die angefochtene Bestimmung gerichtet ist, als vielmehr gegen die Anwendung von Artikel 85*bis* § 3 Absätze 1 und 2 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948, überzeugt jedoch nicht. So heißt es im Bericht an den König

zum königlichen Erlass vom 13. Januar 2014, dass die Voraussetzung der Registrierung mittels eines elektronischen Personalausweises (Artikel 85*bis* § 3 Absätze 1 und 2 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948) « im Wesentlichen [...] darauf hinaus[läuft], dass man verfügen muss über einen Rechner, einen Breitbandinternetzugang, eine E-Mail-Adresse und ein Kartenlesegerät für Personalausweise » (*Belgisches Staatsblatt*, 16. Januar 2014, S. 2995). Nach Artikel 85*bis* § 7 Absatz 1 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 muss der Einreicher die auf der Website des Staatsrats wiedergegebene Anleitung befolgen und die Verfahrensunterlage sowie eventuelle Anlagen hinzufügen « in einem der Formate, die auf der Website genannt sind ». Im Bericht an den König zum königlichen Erlass vom 13. Januar 2014 wird hinsichtlich dieser Anforderung erwähnt, dass « die [Website] [so] konzipiert ist, dass sie die üblichen Formate der Textverarbeitung sowie das PDF-Format akzeptiert » (ebenda, S. 2997). Die Unterlagen, die sich nicht einfach in eines dieser Formate umwandeln lassen, werden per Einschreiben mit der Post innerhalb von drei Werktagen nach Hinterlegung der Antragschrift verschickt (Artikel 85*bis* § 7 Absatz 2 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948).

Der Umstand, dass, nach dem Vortrag der klagenden Parteien, an manchen Orten in Belgien eine niedrigere Internetgeschwindigkeit oder eine schlechtere Internetinfrastruktur verfügbar sei, verhindert deshalb nicht, dass das Webanwendungssystem des Staatsrats genutzt werden kann.

B.13.1. Dadurch, dass in der angefochtenen Bestimmung eine Verpflichtung zur elektronischen Einreichung und Bearbeitung des Antrags auf Aussetzung und des Antrags auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen vorgesehen wird und darin diese Verpflichtung nur der Partei auferlegt wird, die anwaltlich beigegeben oder vertreten wird, werden die Rechte der betreffenden Personen nicht auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt.

Nach dem Beispiel der anderen Formvoraussetzungen, die der Antrag auf Aussetzung und der Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen einhalten muss, wie unter anderem in den Artikeln 2 und 3 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 und Artikel 8 des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 « zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat » geregelt, kann die angefochtene Verpflichtung Gegenstand eines Regularisierungsverfahrens im Sinne von Artikel 3*bis* desselben Erlasses sein: Die klagende Partei verfügt über die Möglichkeit, die etwaige Unregelmäßigkeit bei der elektronischen Einreichung des

Antragschrift innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Schreibens zu regularisieren, in dem der Chefgreffier sie um Regularisierung der Antragschrift ersucht.

Daneben enthält Artikel 85*bis* § 14 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948, wie in B.2.2 erwähnt und wie auch in den in B.2.1 wiedergegebenen Vorarbeiten angeführt, eine ausdrückliche Regelung für den Fall, dass das Webanwendungssystem des Staatsrats oder die Informatikmittel einer Partei, die die elektronische Verfahrensführung nutzt, vorübergehend unverfügbar sind. In dem Fall, in dem die Website des Staatsrates für die elektronische Verfahrensführung für mehr als eine Stunde zeitweilig nicht verfügbar ist, werden Fristen, die an dem Tag ablaufen, an dem diese Nichtverfügbarkeit eintritt, von Rechts wegen bis zum Ablauf des Werktages nach dem Tag, an dem die Nichtverfügbarkeit endet, verlängert (§ 14 Absatz 1). In dem Fall, in dem die Informatikmittel einer Partei, die die elektronische Verfahrensführung nutzt, zeitweilig nicht verfügbar sind, können Unterlagen dem Staatsrat per Einschreiben oder per elektronische Nachricht zugesandt werden, wobei in dieser Versendung die Nichtverfügbarkeit vermerkt wird. Die Partei des Rechtsstreits hinterlegt den Inhalt ihrer Versendung zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf der Website (§ 14 Absatz 3).

Ferner kann die Sanktion der Unzulässigkeit des Antrags oder der Verfahrensunterlage vermieden werden, indem das Vorliegen eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt nachgewiesen wird.

Die Sitzung, die gehalten wird oder die der betreffende Rechtsanwalt beantragen kann, bietet dem betreffenden Rechtsanwalt die Möglichkeit, nachzuweisen, dass er sich in einem der vorerwähnten Fälle befindet.

Schließlich ist, wie in B.2.3 erwähnt, ein zeitlich versetztes Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung vorgesehen, sodass den Rechtsanwälten die Möglichkeit gegeben wird, sich an die angefochtene Verpflichtung anzupassen.

B.13.2. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung und Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung und auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen für eine von einem Rechtsanwalt beigestandene oder vertretene Partei beeinträchtigt den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie das Recht auf Zugang zum Richter folglich nicht auf unverhältnismäßige Weise.

B.14. Die Prüfung der angefochtenen Bestimmung anhand des Verhältnismäßigkeits- und des Angemessenheitsgrundsatzes sowie anhand der durch Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 2 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Freiheit der Person, ihren Wohn- und Aufenthaltsort zu wählen, führt, unabhängig von der Frage, ob die Verpflichtung für einen Rechtsanwalt, Verfahrensunterlagen elektronisch einzureichen, einen Eingriff in diese Freiheit darstellt, nicht zu einem anderen Ergebnis.

B.15. Der erste, der dritte und der vierte Teil des einzigen Klagegrunds sind unbegründet.

In Bezug auf das Legalitätsprinzip (zweiter Teil)

B.16. In einem zweiten Teil führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 160 der Verfassung an, weil die angefochtene Bestimmung nicht die Folgen der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung des Antrags auf Aussetzung und des Antrags auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen regle.

Der Gerichtshof versteht den Teil des Klagegrunds so, dass um Prüfung der angefochtenen Bestimmung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem in Artikel 160 Absatz 1 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip ersucht wird.

B.17. Insofern die klagenden Parteien mit ihrem Beschwerdegrund anführen, dass in der angefochtenen Bestimmung nicht festgelegt sei, was mit dem Antrag auf Aussetzung und dem Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen erfolgen müsse, wenn dieser nicht elektronisch eingereicht worden sei, ergibt sich aus den Ausführungen in B.10.2, dass der Beschwerdegrund auf einem falschen Ausgangspunkt beruht.

Der Gerichtshof prüft den Teil des Klagegrunds deshalb nur insofern, als er sich auf die in B.10.3 erwähnten Folgen bezieht.

B.18. Wie bereits erwähnt, beschränkt sich die angefochtene Bestimmung auf die Einführung einer Verpflichtung zur elektronischen Einreichung und Bearbeitung des Antrags auf Aussetzung und des Antrags auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen für den Fall, dass die

Parteien anwaltlich beigegeben oder vertreten werden oder es sich dabei um eine Behörde im Sinne von Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat handelt, und wird hinsichtlich der Weise, wie diese Einreichung erfolgen muss, auf das vom Staatsrat verwaltete bestehende Webanwendungssystem verwiesen, geregelt in Artikel 85*bis* des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948, der unter anderem die Folgen der Wahl des elektronischen Verfahrens regelt (§ 4).

B.19. Artikel 30 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt:

« Das Verfahren, das vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung in den in den Artikeln 11, 11*bis*, 12, 13, 14, 14*ter*, 16, 17, 30/1, 36 und 38 erwähnten Fällen einzuhalten ist, wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt ».

Der Gesetzgeber war also der Auffassung, dem König die Zuständigkeit für die Festlegung des Verfahrens übertragen zu müssen, das in Bezug auf den Antrag auf Aussetzung und den Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen zu beachten ist.

B.20.1. Artikel 160 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

« Es gibt für ganz Belgien einen Staatsrat, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden. Das Gesetz kann dem König jedoch die Macht übertragen, das Verfahren zu regeln gemäß den Grundsätzen, die es festlegt ».

B.20.2. Der zweite Satz dieser Bestimmung dient dazu, die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt aufrechtzuerhalten, so wie sie in den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vorgesehen war, in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Artikel 160 der Verfassung am 29. Juni 1993 geltenden Fassung. Er bestätigt, dass es dem Gesetzgeber obliegt, die grundlegenden Vorschriften für das Verfahren vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates zu bestimmen, und dem König, die Verfahrensregeln auszuarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 831/1, SS. 2-4, und Nr. 831/3, S. 3).

Bei dieser Verfassungsrevision wurde bemerkt, dass der Umstand, dass das Verfahren seit der Einsetzung des Staatsrates durch den König geregelt wurde, die Rechte der Rechtsunterworfenen nicht beeinträchtigt habe (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 831/3, SS. 4 und 7).

Der zweite Satz der vorerwähnten Verfassungsbestimmung betrifft die Sachbereiche, die durch den König aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in ihrer damals geltenden Fassung geregelt werden konnten (ebenda, SS. 5 und 7; *Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-48/2°, S. 3).

Der Verfassungsgeber hat daher die Verfassungsmäßigkeit der dem König erteilten Ermächtigung festgelegt, aufgrund deren die Form der Einreichung der Verfahrensunterlagen vor dem Staatsrat im Sinne von Artikel 84 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 in der damals geltenden Fassung angenommen worden war.

B.20.3. Da sich die angefochtene Bestimmung auch auf die Form der Einreichung der Verfahrensunterlagen vor dem Staatsrat bezieht, ergibt sich daraus, dass der Umstand, dass die angefochtene Bestimmung die in B.10.3 erwähnten Folgen nicht regelt, Artikel 160 Absatz 1 der Verfassung zur Rechtsgrundlage hat und deshalb die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletzen kann.

B.21. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen